

A 8 – 22283/06 - 26

Grazer Parkraummanagement GmbH;
Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter
der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967;

1. Änderung des Firmenwortlautes
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Graz, am 20.5.2010

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

.....
Ertodernis der erhöhten
Mehrheit gem. § 87 Abs. 1 des
Statutes der Landeshauptstadt
Graz 1967;
Mindestanzahl der anwesenden
GR-Mitglieder - 38,
Zustimmung von mind. 29
GR-Mitgliedern

Bericht an den Gemeinderat

In der noch anzuberaumenden Generalversammlung der Grazer Parkraummanagement GmbH sollen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

1. Umbenennung der Grazer Parkraummanagement GmbH in „ITG Informationstechnik Graz GmbH“
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages
3. Allfälliges

Gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.F. LGBl 41/2008, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung zu erteilen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.05.2010, A 8 – 22283/06-25, wurde der Geschäftsführer der Grazer Parkraummanagement GmbH, Herr KR Günther Janezic, abberufen und Herr DI Friedrich Steinbrucker zum Geschäftsführer der Grazer Parkraummanagement GmbH bestellt.

Umbenennung der Grazer Parkraummanagement GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009, GZ: MD-23025/2009-12, wurde der Grundsatzbeschluss betreffend die Projekte „Neuausrichtung der IT-Organisation und IT-Strategie für das Haus Graz“ gefasst.

Am 01.04.2009 wurden die Tätigkeiten der Grazer Parkraummanagement GmbH vom Eigenbetrieb GPS Grazer Parkraum Service übernommen, sodass nunmehr vorgesehen ist, infolge Vorhandenseins eines nicht mehr benötigten städtischen GmbH – Mantels (Grazer

Parkraummanagement GmbH) aus Kostengründen diesen anstelle einer Neugründung zu verwenden und entsprechend anzupassen.

Die in diesem Zusammenhang notwendige Umbenennung der Gesellschaft sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrages fällt in die Zuständigkeit der Generalversammlung.

Der beiliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages, der einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildet, sieht im Wesentlichen folgendes vor:

- Der Firmenwortlaut soll von „Grazer Parkraummanagement GmbH“ auf „ITG Informationstechnik Graz GmbH“ geändert werden.
- Die „ITG Informationstechnik Graz GmbH“ soll wie die „Grazer Parkraummanagement GmbH“ über ein Stammkapital von EUR 400.000,00 verfügen und als 80 % Beteiligung der Stadt Graz, 19 % Beteiligung der GRAZ AG – Stadtwerke für kommunale Dienste (künftig: „Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH“), sowie 1 % der Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H geführt werden.
- Der Gegenstand des Unternehmens soll insbesondere durch strategischen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) den Geschäftserfolg der Stadt Graz und all ihrer Beteiligungen erhöhen.
- Die Gesellschaft soll weiterhin auf unbestimmte Zeit errichtet sein.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 1 und Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Grazer Parkraummanagement GmbH, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt in der Generalversammlung, der Termin ist noch nicht bekannt, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Umbenennung der Grazer Parkraummanagement GmbH in „ITG Informationstechnik Graz GmbH“
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beilage:

Gesellschaftsvertrag

Die Bearbeiterin:


Mag. Anneliese Lässer

Der Abteilungsvorstand:


Mag. Dr. Karl Kamper


Der Finanzreferent

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Angenommen in der Sitzung des Finanz- Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss am

Der Vorsitzende:

GR Dr. Gerhard Wohlfahrt

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Gesellschaftsvertrag

Präambel

Alle Organe der Gesellschaft sind aufgefordert, bei ihren Vorgaben und Entscheidungen die Versorgungssicherheit, ökologische Nachhaltigkeit sowie soziale Gesichtspunkte und Gleichstellungsorientierung zu beachten. Betriebswirtschaftliche Aspekte sind nach Maßgabe der Möglichkeiten konsequent zu berücksichtigen. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind weitere Grundsätze der Unternehmensgebarung.

Ein aussagekräftiges System von Kennziffern und Maßzahlen informiert die Organe und den Eigentümer der Gesellschaft regelmäßig über den Erfolg des umfassenden Unternehmensauftrages.

Bei gegebener materieller, finanzieller und organisatorischer Ausstattung ist stets ein höchstmögliches Qualitäts- und Leistungsniveau bei den erbrachten Dienstleistungen sicherzustellen.

In der Gestaltung und Entwicklung der Unternehmenskultur trägt die Gesellschaft als städtischer Dienstgeber eine besondere Verantwortung. Es soll eine Vorbildwirkung für Unternehmen in der Privatwirtschaft angestrebt werden. In der Personalwirtschaft sind Diversitygesichtspunkte zu beachten, und insbesondere bei der Bestellung und Zusammensetzung aller Leitungsgremien ist die Frauen-Männer Parität anzustreben.

In der Gestaltung und Entwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation sind schlanke und effiziente Strukturen stets zu gewährleisten. Ebenso ist bei der Besetzung von Leitungspositionen größtmögliche Transparenz und Objektivität, nach dem Prinzip: die beste Person für die richtige Stelle, eine wichtige Vorgabe.

Die Ergebnisse bei der Erfüllung des umfassenden gemeinwirtschaftlichen Auftrages sind in einem geeigneten Berichtswesen regelmäßig gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem öffentlichen Eigentümer, in Gestalt der politischen Organe der Stadt Graz, zu dokumentieren und zu kommunizieren.

Die „ITG Informationstechnik Graz GmbH“ verpflichtet sich freiwillig jährlich einen Corporate Governance Bericht im Sinne Artikel 1 des Unternehmensrecht-Änderungsgesetzes 2008 iVm § 243 (b) UGB in der Fassung des AktRÄG 2009 vorzulegen.

Die Empfehlungen für die Objektivierung von Bezügen von Führungskräften in städtischen Unternehmen (StRH-Bericht StRH-13072/2009) bei der Neubesetzung von Führungspositionen inkl. einer Regelung für Gehaltsobergrenzen sind anzuwenden.

Die jeweils letztgültigen Fassungen der im Gemeinderat beschlossenen „Richtlinien für Vertreter/innen der Stadt Graz in der Rechtsform einer GmbH“, sowie die bis Ende des Jahres 2010 zu beschließende „Regelung einer Aufsichtsratsvergütung für alle von der Stadt Graz zu entsendenden Aufsichtsräte/innen“, sind anzuwenden.

Erstens----- **FIRMA** -----

Die Firma der Gesellschaft lautet -----

ITG Informationstechnik Graz GmbH

Zweitens----- **SITZ**-----

Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Graz. -----

Die Gesellschaft ist berechtigt an anderen Orten des In- und Auslandes Zweigniederlassungen zu errichten. -----

Drittens----- **GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**-----

Gegenstand des Unternehmens ist:-----

- a) durch strategischen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) den Geschäftserfolg der Stadt Graz und all ihrer Beteiligungen zu erhöhen,---
- b) die gebündelte Erbringung aller strategischen und operativen IKT-Leistungen, die dem Unternehmenszweck dienen, insbesondere umfasst dies das Design, die Entwicklung und Beschaffung, die Bereitstellung und den Betrieb von IKT-Services und der zugrunde liegenden IKT-Infrastruktur. Damit verbunden ist der Betrieb der IKT-Serviceprozesse, die kundenorientiert und effizient den IKT-Einsatz unterstützen.

- c) Servicierung der Hauptgesellschafterin Stadt Graz bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben im Sinne obiger Punkte. Die dafür anfallenden Kosten werden von der Stadt Graz ersetzt. -----

Die Gesellschaft erbringt sämtliche ihrer Leistungen primär für die Stadt Graz und deren Beteiligungen. Im Rahmen des Unternehmensgegenstands ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmenszwecks geeignet sind. Dazu zählen insbesondere auch der Kauf und Verkauf von IKT-Gütern, der Abschluss von Verträgen zur Dienstleistungserbringung, die Vergabe von Leistungen an Dritte. -----

Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, personenbezogene Daten automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten, soweit dies für die Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich ist. -----

Viertens -----GESELLSCHAFTSKAPITAL -----

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 400.000,-- (Euro vierhunderttausend). Dieses Stammkapital wurde von den Gesellschaftern wie folgt übernommen und geleistet: -----

- 1) Die Stadt Graz hat eine Stammeinlage von 320.000,-- (dreihundertzwanzigtausend Euro) übernommen und zur Gänze geleistet (80%),-----
 - 2) Die GRAZ AG Stadtwerke für kommunale Dienste hat eine Stammeinlage von 76.000,-- (sechundsiebzigttausend Euro) übernommen und zur Gänze geleistet (19 %), -----
 - 3) die Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H. hat eine Stammeinlage von 4.000,-- (viertausend Euro) übernommen und zur Gänze geleistet (1 %). -----
-

Fünftens ----- DAUER UND GESCHÄFTSJAHR -----

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. -----

Die Geschäftsjahre sind gleich den Kalenderjahren. -----

Sechstens----- GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG-----

Die Gesellschaft hat eine/n, zwei oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird das Vertretungsrecht der Geschäftsführer/innen mit dem Bestellungsbeschluss geregelt. -----

Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen/innen ist mit der Einschränkung des § 49 (Paragraf neunundvierzig) Unternehmensgesetzbuch zulässig.

Der/die Geschäftsführer/innen hat/haben im Rahmen seiner/ihrer Geschäftsführung die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag sowie die von der Generalversammlung oder Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten. Der/die Geschäftsführer/in bzw Geschäftsführerinnen ist/sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung für den Umfang seiner/ihrer Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem gültig gefassten Beschluss der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates ergeben. Die jeweils letztgültige Fassung der im Gemeinderat beschlossenen Steuerungsrichtlinie „Haus Graz“ ist zu beachten. -----

Siebentens----- JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG -----

Der Jahresabschluss ist nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften unter Verantwortlichkeit des/ der Geschäftsführers/in oder der Geschäftsführer/innen innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Erstellung unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern zur Genehmigung und Feststellung vorzulegen. -----

Die Verwendung und Verteilung des jährlichen Bilanzgewinnes wird durch Beschluss der Gesellschafter festgelegt, wobei eine alineare Gewinnausschüttung mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig ist. -----

Achtens----- GENERALVERSAMMLUNG-----

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein/e öffentliche/r Notar/in seinen/ihren Amtssitz hat, statt. -----

Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch den/die Geschäftsführer/in oder die Geschäftsführer/innen wobei bei Vorhandensein mehrerer jede/r allein zur Berufung be-

rechtigt ist; in besonders dringenden Fällen steht es auch jedem Gesellschafter frei, die Einberufung der Generalversammlung vorzunehmen. -----

Die Einberufung der Generalversammlung hat mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. -----

Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.-----

Beschlüsse der Gesellschafter in der Generalversammlung werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.-----

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind.-----

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind unverzüglich nach Beschlussfassung in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sowie die auf schriftlichem Weg gefassten Beschlüsse der Gesellschafter sind geordnet aufzubewahren und von der Geschäftsführung in Kopie den Gesellschaftern unverzüglich nachweislich zu übermitteln. -----

Je EUR 10,-- (Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, jedoch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen. -----

Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen nebst den im Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Gegenständen auch die Genehmigung des Budgets für das jeweils folgende Kalenderjahr (Planbilanz, Plan G&V, Finanzierungsrechnung samt detailliertem Investitionsplan).-----

Neuntens -----GESCHÄFTSANTEILE -----

Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafter bestimmt sich nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage. -----

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. -----

Zehntens-----**AUFSICHTSRAT**-----

Wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung einen Aufsichtsrat mit mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder wird die Frauen-Männer-Parität angestrebt; jedenfalls sind 40 % der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen. -----

Der Aufsichtsrat hat in seiner ersten Sitzung einstimmig eine Geschäftsordnung, welche in schriftlicher Form kundgemacht wird, zu beschließen. -----

(1) Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag für die Wahl des/der Abschlussprüfers/in zu erstatten. -----

(2) Der Aufsichtsrat hat die strategischen Pläne und Konzepte der Gesellschaft, den Jahresvoranschlag, den Personalplan, den Jahresabschluss, den Gewinnverwendungsvorschlag, den Lagebericht und die Mittelfristplanung zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten. -----

(3) Folgende Maßnahmen bedürfen jedenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates:

a) Investitionen deren Anschaffungskosten EUR 200.000,00 (Euro zweihunderttausend) im einzelnen oder EUR 1.000.000,00 (Euro eine Million) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;-----

Weiters ist das jährliche Investitionsprogramm in detaillierter Form vor der Genehmigung in der Generalversammlung im Aufsichtsrat zu beraten und zu genehmigen.-----

b) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen, Barvorlagen, Leasingfinanzierungen und Krediten, die EUR 1.000.000,00 (Euro eine Million) insgesamt übersteigen;-----

c) die Gewährung von Darlehen und Krediten, die EUR 200.000,00 (Euro zweihunderttausend) im einzelnen oder EUR 1.000.000,00 (Euro eine Million) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen; -----

Elftens-----**BEIRAT**-----

Die Gesellschaft kann – unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen - freiwillig durch einen Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit einen Beirat einrichten. Aufgaben und Befugnisse des Beirates sowie die Anzahl und die fachliche Anforderung der Beiratsmitglieder werden mit dessen Einrichtung festgesetzt. -----

Der Beirat hat sich in seiner konstituierenden Sitzung eine schriftlich kundgemachte Geschäftsordnung zu geben. -----

Zwölftens ----- KONTROLLMÖGLICHKEIT/-----
----- EINSCHAURECHT DURCH DEN STADTRECHNUNGSHOF -----

Die Gebarung dieser Gesellschaft unterliegt im Sinne des § 98 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz der Kontrolle des Stadtrechnungshofes. -----

Dreizehtens ----- BEKANNTMACHUNGEN-----

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft anlässlich der Eintragung in das Firmenbuch beziehungsweise zuletzt bekannt gegebene Anschrift vorgenommen.-----

Vierzehntens ----- GENERALKLAUSEL -----

Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. -----
